

belgischen Eisenbahn gleichmäßig zu dem Zolle von 1 Fr. 40 Centimes pr. 100 Kilogramme zugelassen werden soll, vorbehältlich der Seitens der belgischen Verwaltung zur Verhütung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementmäßigen Anordnungen, welchen die belgischen Schiffe unterliegen, sollen auch auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

#### Artikel 3.

Die belgischen Schiffe sollen von der im Separat-Artikel zum Artikel 5 des Vertrages vom 1. September 1844 erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit sein.

Waaren aller Art, ohne Unterschied des Ursprunges, welche nach belgischen Häfen gebracht und von dort auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf den niederländischen Binnenengewässern oder der Maas nach dem Zollverein wieder ausgeführt werden, sollen zu denselben Zollhöfen in den Zollverein eingehen, als wenn sie direkt in einen Hafen des Zollvereins unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten eingeführt wären.

#### Artikel 4.

Zu Erweiterung des Artikels 18 des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr einiger Artikel belegt ist, auf den Staats-Eisenbahnen aufgehoben; mit Ausnahme von Schießpulver und Eisen, sowie von Leinengarn und Gewerken und Steintofsen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Eisen, welches aus dem Zollverein auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf dem Rhein und der Schelde oder auf dem Rhein und der Maas einget, um über einen Hafen des Zollvereins oder über einen Hafen der Ems, der Weser oder der Elbe nach dem Zollverein wieder einzugehen, soll frei von jeder Abgabe zum Transit durch Belgien verpackt werden, vorbehältlich der gemeinsam zu verabredenden Control-Maßregeln.

Was die accisepflichtigen Waaren betrifft, so werden die Versender sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die belgische Verwaltung zur Verhütung der Beeinträchtigung der Accise getroffen hat oder treffen wird.

#### Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 17 des Vertrages vom 1. September treten folgende Bestimmungen:

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welcher durch die nachstehend genannten Gebietsstelle des Zollvereins Statt findet, soll höchstens den folgenden Abgaben vom Zoll-Zeulner unterworfen sein: